



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom **21.03.2024** mit der ZI: 6/2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

1. Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

a. Für Industrie- und Gewerbebetriebe

- EURO 1,10 je m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 KAbG
- EURO 0,25 je mit dem Faktor 0,5 vervielfachter versiegelter Fläche in Quadratmetern. Die versiegelte Fläche errechnet sich wie folgt: Die Summe der nicht überdachten Betriebs- bzw. Abstellflächen (beispielsweise asphaltierte oder betonierte Flächen,...) mit einem Gesamtausmaß von mehr als 500 m² auf Grundstücken mit der Widmung Bauland Geschäftsgebiet, Bauland Industriegebiet oder Bauland Betriebsgebiete, deren Oberflächenwässer direkt oder indirekt in das öffentliche Kanalsystem geleitet werden können.

b. Für private Haushalte und alle sonstigen Objekte

- EURO 0,43 je m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 KAbG
- EURO 86,65 je gemeldeter volljähriger Person im Haushalt
- EURO 54,18 je gemeldeter minderjähriger Person im Haushalt

2. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche bzw. der Personenanzahl vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

1. Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

2. Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom 14.12.2023 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:



Werner Huf

Angeschlagen am: 22.03.2024

Abgenommen am: 9.4.2024 Jhu.